

Verordnung
zum Bundesgesetz vom 23. März 2001
über den Konsumkredit
(VKKG)

Begleitbericht

I. Überblick

Am 23. März 2001 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) verabschiedet (BBl 2001 1344). An drei Stellen verweist dieses Gesetz auf eine bundesrätliche Verordnung. Nach Artikel 14 KKG legt der Bundesrat den höchstens zulässigen Zinssatz, wie er in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG definiert wird, fest. Artikel 23 Absatz 3 KKG ermächtigt den Bundesrat zum Erlass der nötigen Vollzugsbestimmungen für die Informationsstelle für Konsumkredit. Diese bearbeitet die Daten, die im Rahmen von Artikel 25-27 KKG anfallen und für die vom Konsumkreditgesetz verlangte Kreditfähigkeitsprüfung von Bedeutung sind (Art. 28-30 KKG). Der dritte in einer Verordnung zu regelnde Punkt betrifft die Verpflichtung der Kantone, die (gewerbsmässige) Kreditgewährung und Kreditvermittlung von einer Bewilligung abhängig zu machen. Nach Artikel 40 Absatz 3 KKG hat der Bundesrat das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen zu regeln. Damit soll sichergestellt werden, dass Bewilligungen für die gewerbsmässige Konsumkreditgewährung und -Vermittlung gesamtschweizerisch nach möglichst gleichen Regeln erteilt werden.

Mit dem Erlass eines neuen Gesetzes verbindet sich - zumindest in einer Anfangsphase - immer auch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Es fragt sich, ob dieser mit einer Verordnung begegnet werden darf und soll. Artikel 182 Absatz 2 BV verpflichtet den Bundesrat, für den Vollzug der Gesetzgebung zu sorgen. In diesem Rahmen kann er auch rechtsetzende Bestimmungen erlassen. Diesbezüglich drängt sich allerdings eine gewisse Zurückhaltung auf. Über die richtige Auslegung des Konsumkreditgesetzes haben die Gerichte, in letzter Instanz das Bundesgericht, zu entscheiden. Der Bundesrat kann dem richterlichen Entscheid nicht durch den Erlass einer Verordnung vorgreifen.

II. Höchstzinssatz (Art. 1)

Nach Artikel 14 KKG legt der Bundesrat den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG fest. Er hat dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze zu berücksichtigen, wobei der Höchstzinssatz in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten darf.

Artikel 14 KKG ist Ausdruck vielfältiger politischer Kompromisse. Auf der einen Seite wollte der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, dass heute in verschiedenen Kantonen (ZH, BE, BS, BL, SG, SH) ein gesetzlicher Höchstzinssatz von 15 Prozent gilt. Auf der andern Seite war zu berücksichtigen, dass die Bedeutung und Tragweite

des Höchstzinssatzes sehr stark von den Refinanzierungskosten abhängig ist¹. Je stärker diese Refinanzierungskosten aber in Anschlag gebracht werden, je dynamischer gestaltet sich der nach Gesetz zulässige Höchstzinssatz. Dies wiederum widerspricht dem Anliegen des Gesetzgebers nach einem stabilen, allen Beteiligten jederzeit bekannten Höchstzinssatz.

Im Vorfeld des Erlasses des Konsumkreditgesetzes legte die Schweizerische Bankiervereinigung eine Studie von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Henner Schierenbeck, Basel, zum Thema "Konsumentenschutz und gesetzliche Zinshöchstgrenzen für Konsumentenkredite" vor. Darin wurden die Effekte eines gesetzlichen Höchstzinssatzes von 15 Prozent näher untersucht. Angenommen wurde, dass eine vollkostenorientierte Mindestmarge einen Zins von 7,65 Prozent in Anspruch nimmt, sodass der Spielraum für den Refinanzierungszins 7,35 Prozent beträgt. Über einen Zeitraum von 15 Jahren (1986-2000) wurde dieses Zinsniveau einzig in den Jahren 1989 und 1993 übertroffen. Heute liegt das Zinsniveau wesentlich tiefer; es weist allerdings im Vergleich mit den Vorjahren steigende Tendenz auf. Insgesamt ergibt sich das Bild, dass heute ein Höchstzinssatz von 15 Prozent sowohl sachlich wie politisch zu überzeugen vermag.

Der Höchstzinssatz von 15 Prozent gilt für den effektiven Jahreszins und, falls dieser ausnahmsweise nicht berechnet werden kann, für den Jahreszins. Auch der vertraglich vereinbarte Verzugszinssatz darf nicht über 15 Prozent liegen (Art. 18 Abs. 3 KKG). Der Praxis bleibt es überlassen zu beurteilen, in welchen Fällen eine Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist und wie in diesem Fall der im Konsumkreditgesetz nicht näher definierte Jahreszins zu berechnen ist.

¹ In diesem Sinn auch das Bundesgericht, das - im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle - überprüfen musste, ob der im Recht des Kantons Zürich vorgesehene Höchstzinssatz von 15 Prozent verfassungskonform sei. Das Bundesgericht bejahte die Frage, hielt aber fest, dass (stark) steigende Zinssätze eine Neubeurteilung der Sache nötig machen könnten (BGE 119 Ia 59 ff.).

III. Informationsstelle für Konsumkredit (Art. 2 und 3)

Kernanliegen des neuen Konsumkreditgesetzes bildet die Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 28-30 KKG). Sie setzt voraus, dass der Kreditgeber über verlässliche Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten verfügt. Namentlich muss der Kreditgeber wissen, ob bereits Konsumkredite ausstehend sind. Antwort auf diese Frage gibt die Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle), der die gewährten Konsumkredite gemeldet werden müssen (Art. 25-27 KKG).

Artikel 23 Absatz 1 KKG überlässt die Gründung der Informationsstelle den Kreditgebern. Der Bundesrat schreitet nur ein, wenn diese Gründung nicht zu Stande kommt oder wenn die Informationsstelle für Konsumkredit später wieder aufgelöst werden sollte (Art. 23 Abs. 5 KKG).

Der Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) hat sich bereit erklärt, die Aufgaben zu übernehmen, die das Konsumkreditgesetz der Informationsstelle überträgt. Er wird zu diesem Zweck - zusätzlich zur und strikte getrennt von der bereits bestehenden Datenbank - eine besondere Datenbank aufbauen und unterhalten. Diese wird sich darauf beschränken, die vom Konsumkreditgesetz verlangten Daten zu bearbeiten.

Bei der Informationsstelle für Konsumkredit handelt es sich um ein Bundesorgan im Sinn von Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Auf sie finden damit neben den Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (Art. 4 ff. DSG) die besonderen Bestimmungen über das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane (Art. 16 ff. DSG) Anwendung. Artikel 17 Absatz 1 DSG sieht vor, dass Organe des Bundes Personendaten nur bearbeiten dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Das Besondere des Konsumkreditgesetzes liegt darin, dass dieses Gesetz es der Informationsstelle für Konsumkredit überlässt, wie sie beispielsweise die Verantwortung für die Datenbearbeitung (Art. 23 Abs. 2 Bst. a KKG) oder die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen (Art. 23 Abs. 2 Buchstabe c KKG) regelt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement). Eine solche Genehmigung kommt selbstverständlich nur in Frage, wenn die Statuten den materiellrechtlichen Anforderungen des Konsumkreditgesetzes und des Datenschutzgesetzes entsprechen.

Mit Blick auf den vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid erübrigt sich der Erlass einer Verordnung. Vorbehalten bleiben die folgenden Punkte: Artikel 2 Absatz 1 er

mächtigt die Informationsstelle für Konsumkredit, Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzuziehen. Zulässig ist eine solche Ausgliederung von Aufgaben allerdings nur, soweit sie sich auf technische Unterstützung beschränkt. Sie darf zu keiner Verlagerung der Verantwortung auf Dritte führen (Art. 2 Abs. 2).

Artikel 3 Absatz 1 räumt den Kreditgebern die Möglichkeit ein, die Datenbank der Informationsstelle im Online-Abrufverfahren zu konsultieren, d.h. ohne dass vorgängig und im Einzelfall geprüft würde, ob dieser zum Einholen der entsprechenden Informationen legitimiert ist. Dafür bedarf es nach Artikel 19 Absatz 3 DSG einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Nicht nötig ist eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, da die gestützt auf das Konsumkreditgesetz erhobenen Daten weder besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. c DSG) sind noch auf die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils (Art. 3 Bst. d DSG) zielen.

Artikel 19 Absatz 3 DSG verlangt, dass im Gesetz bzw. in einer Verordnung festgelegt wird, wer Zugang zu einem Online-Abrufverfahren hat und wie weit dieser Zugriff reicht (vgl. Jean-Philippe Walter, in: Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel 1995, N. 32 zu Art. 19). Artikel 3 Absatz 3 kommt dieser Verpflichtung dadurch nach, dass auf zwei Anhänge verwiesen wird. Anhang 1 regelt, welche Daten im Online-Abrufverfahren bearbeitet werden dürfen. Anhang 2 regelt, welche Kreditgeber zum Online-Abrufverfahren zugelassen sind und wie weit der Zugang zum Online-Abrufverfahren reicht. Das Recht, Daten im Online-Abrufverfahren zu bearbeiten, besteht selbstverständlich nur im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung nach Artikel 28-30 KKG (Art. 3 Abs. 2 und 4).

Ausserhalb des Online-Abrufverfahrens hat die Informationsstelle für Konsumkredit das einzelne Gesuch daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abfrage erfüllt sind (vgl. Empfehlung des Eidg. Datenschutzbeauftragten in Sachen Prüfung der Kreditwürdigkeit - Datenabgleich, 6. Tätigkeitsbericht 1998/99, Ziff. 10.1). Gibt sie diesem statt, können die Informationen ebenfalls auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dabei handelt es sich aber nicht mehr um ein Online-Abrufverfahren im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSG. Nichts mit einem Online-Abrufverfahren zu tun hat auch die Möglichkeit der Kreditgeber, die erfolgte Kreditgewährung der Informationsstelle für Konsumkredit auf elektronischem Weg zu melden. Wie diese Meldung konkret zu erfolgen hat, bleibt der Regelung durch die Statuten und Reglemente der Informationsstelle überlassen.

Hinzuweisen bleibt schliesslich auf die laufende Teilrevision des Datenschutzgesetzes (vgl. Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG] und Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der auto

matischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörde und grenzüberschreitende Datenvermittlung). Ein neuer Artikel 4 Absatz 4 E-DSG verlangt, dass die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar ist. Dies zwingt den Kreditgeber, die Konsumentinnen und Konsumentinnen auf seine gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, Erkundungen bei der Informationsstelle bezüglich Kreditfähigkeit einzuholen und umgekehrt dieser Stelle auch den allenfalls gewährten Konsumkredit zu melden (in diesem Sinn bereits Eidg. Datenschutzbeauftragte 3. Tätigkeitsbericht 1995/96, Ziff. 7. 1; 5. Tätigkeitsbericht 1997/98, Ziff. 7.1, und 6. Tätigkeitsbericht 1998/99, Ziff. 10.3).

IV. Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung

1. Überblick

Nach Artikel 40 Absatz 1 KKG hängt die Erteilung der Bewilligung für die (gewerbmässige) Kreditgewährung und Kreditvermittlung davon ab, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler gewisse persönliche, fachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt.

Zu beachten ist, dass das Konsumkreditgesetz den Bundesrat nur beauftragt und ermächtigt, die Bewilligungsvoraussetzungen zu konkretisieren². Fragen des Verfahrens und insbesondere auch der Sanktion bei Tätigwerden ohne behördliche Bewilligung sind vom kantonalen Recht zu beantworten. Das kantonale Recht entscheidet so unter anderem auch über die Gebühren, die nötigen Beweismittel und darüber, ob eine Bewilligung zeitlich befristet oder unbefristet erteilt wird. Die Verordnung berührt auch nicht das Recht der Kantone, von den Konsumkreditgebern und Konsumkreditvermittlern Statistiken zu verlangen.

2. Persönliche Voraussetzungen (Art. 4)

Artikel 4 steht unter dem Randtitel "Persönliche Voraussetzungen" und konkretisiert Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a KKG, der die Bewilligungserteilung von der Zuverlässigkeit des Konsumkreditgebers und Konsumkreditvermittlers abhängig macht. Artikel 4 stellt einen Zusammenhang zwischen Zuverlässigkeit und strafrechtlicher Verfolgung her. Nach Buchstabe a setzt die Bewilligungserteilung voraus, dass der

² Artikel 40 Absatz 3 KKG sollte nicht auf Absatz 2, sondern auf Absatz 1 verweisen. Wir werden der Redaktionskommission beantragen, das Versehen vor der Publikation des Konsumkreditgesetzes in der Amtlichen Sammlung (AS) zu korrigieren.

Kreditgeber oder Kreditvermittler nicht im Strafregister verzeichnet ist. Dabei ist - nicht zuletzt mit Blick auf den sich in Revision befindenden Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs - grundsätzlich ohne Belang, welche Strafe (und Massnahmen) ausgesprochen worden sind (Freiheitsstrafe, Busse, gemeinnützige Arbeit etc.). Indirekt macht Buchstabe a auch eine Aussage zu den verlangten Unterlagen: Der Gesuchsteller hat der Bewilligungsbehörde einen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorzulegen. Das gewählte Regime bringt es mit sich, dass gelöschte Eintragungen der Bewilligungsbehörde nicht zur Kenntnis gebracht werden müssen, ebensowenig wie ein im Strafregister ausnahmsweise vermerktes laufendes Strafverfahren.

Buchstabe b nimmt der Regel von Buchstabe a ihre Härte. Danach darf die Bewilligungsbehörde die Bewilligung wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht verweigern, wenn der Eintrag im Strafregister keinen Bezug zur Tätigkeit als Kreditgeber oder Kreditvermittler erkennen lässt. Man denke beispielsweise an eine Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 91 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01]). Umgekehrt wird es schwerfallen, die Bewilligungsbehörde davon zu überzeugen, dass strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137 ff. StGB) keinen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreditgeber und Kreditvermittler haben.

Sofern sie es für nötig erachtet, kann die Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines ausländischen Strafregisterauszugs zur Überprüfung der persönlichen Verhältnisse verlangen. Im Übrigen kann die Bewilligungsbehörde ihren Entscheid auf die Erklärung des Gesuchstellers stützen.

3. Fachliche Voraussetzungen (Art. 5)

Artikel 5 handelt von den fachlichen Voraussetzungen. Dabei geht es ohne Zweifel um die wichtigste, aber auch um die am schwierigsten zu konkretisierende Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um als gewerblicher Kreditvermittler oder Kreditgeber anerkannt zu werden. Deutlich wird dies bei einem Blick aufs Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0). Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG verlangt ebenfalls, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Das Gesetz und die Verordnung verzichten aber darauf, die damit beschriebenen auch fachlichen Voraussetzungen an die Bewilligungserteilung näher zu konkretisieren. Die Aufgabe bleibt damit der Bewilligungsbehörde, d.h. der Eidg. Bankenkommission, überlassen. Diese schreitet meist erst dann ein, wenn sich in der Praxis herausstellt, dass jemand seiner Aufgabe als

für eine Bank Verantwortlicher nicht gewachsen ist. Grundsätzlich liesse sich die nämliche Lösung auch für Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b KKG ins Auge fassen. Allerdings erfüllte der Bundesrat damit seine Aufgabe, die fachlichen Voraussetzungen an die Bewilligungspflicht näher zu umschreiben und damit schweizweit für einen möglichst einheitlichen Vollzug des Konsumkreditgesetzes zu sorgen, gerade nicht.

Eine andere, im Kanton Zürich praktizierte Lösung besteht in der Durchführung einer besonderen Prüfung für Personen, die um eine Bewilligung für die gewerbliche Kreditgewährung und Kreditvermittlung nachsuchen. In der Sache vermag diese Lösung zu überzeugen. Auch sie bietet aber keine Gewähr dafür, dass die fachliche Eignung in allen Kantonen gleich beurteilt wird, es sei denn, die entsprechende Prüfung werde gesamtschweizerisch durchgeführt und bewertet.

Im Ergebnis schlagen wir eine dritte Lösung vor. Nach Artikel 51 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) können die Berufsverbände eine vom Bund anerkannte *Berufsprüfung* veranstalten. Dabei soll nach Artikel 52 Absatz 1 BBG festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre. Genau dies wird letztlich von Personen verlangt, die eine kaufmännische Grundausbildung absolviert haben und nun gewerblich Konsumkredite gewähren oder vermitteln wollen.

Gewerbliche Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler sind - sieht man von den Banken ab, die keine besondere Bewilligung benötigen (Art. 39 Abs. 3 Bst. b KKG) - keine organisierte Berufsgruppe. Entsprechend schwierig dürfte für sie die Organisation und die Durchführung einer anerkannten Berufsprüfung sein. Vorliegend fällt dies allerdings kaum ins Gewicht. Fälle der gewerblichen Kreditvergabe, die nicht unter das Bankengesetz fallen, können vernachlässigt werden. Bei der Kreditvermittlung ist es nun aber so, dass die Kreditvermittler von ihren Kunden keine Entschädigung verlangen dürfen (Art. 35 Abs. 1 KKG); sie werden damit ausschliesslich von den Kreditgebern - meist auf Provisionsbasis - bezahlt. Damit liegt es an den ihrerseits sehr gut organisierten Kreditgebern, die an entsprechenden Vermarktungsformen interessiert sind, das Nötige vorzukehren, damit in Zukunft eine Berufsprüfung nach Artikel 51 Absatz 1 BBT durchgeführt werden kann. Sollte das entsprechende Unterfangen scheitern, so belegte dies nur, dass für die Vermittlung von Konsumkrediten heute weder ein Bedürfnis noch ein Markt besteht.

Absatz 2 weist auf den Widerruf der erteilten Bewilligung hin. Grundsätzlich ergibt sich die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Im

vorliegenden Fall drängt es sich trotzdem auf, auf die Widerrufsmöglichkeit explizit hinzuweisen, weil eine erfolgreich bestandene Berufsprüfung keine Gewähr dafür bietet, dass der gewerbliche Kreditgeber oder Kreditvermittler im Berufsalltag nicht versagt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang namentlich an den Fall, dass sich ein Konsumkreditvermittler entgegen Artikel 35 KKG vom Konsumenten entschädigen lässt.

Der Entzug der Bewilligung begreift sich als *ultima ratio*; er darf nur erfolgen, wenn weniger weit gehende Massnahmen, beispielsweise eine Verwarnung, nicht zum Ziel führen.

4. Wirtschaftliche Voraussetzungen (Art. 6-8)

Nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und c KKG muss der Gesuchsteller in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Bei der Konkretisierung dieser Bestimmung wird zwischen der Kreditgewährung und der Kreditvermittlung unterschieden. Die gewerbliche Kreditgewährung und Kreditvermittlung sind unterschiedliche Tätigkeiten mit je eigenen Risiken. Kredite kann nur gewähren, wer über die nötigen Mittel verfügt. Der gleichen Restriktion sieht sich ein Kreditvermittler nicht gegenüber. Während der Kreditgeber bei mangelhafter Kreditfähigkeitsprüfung möglicherweise den gewährten Kredit verliert (Art. 32 Abs. 1 KKG), beschränkt sich das Haftungsrisiko bei der Kreditvermittlung im Wesentlichen darauf, dem Kunden eine zu Unrecht verlangte Entschädigung zurückzuerstatten (Art. 35 KKG).

Damit jemand die Bewilligung für die gewerbliche Kreditgewährung erhält, muss er sich über ein Eigenkapital von mindestens 500'000 Franken ausweisen (Art. 6 Abs. 1). Im Einzelfall, d.h. unter Berücksichtigung des angestrebten Geschäftsvolumens, kann sich die Bewilligungsbehörde auch mit einem Eigenkapital von 250'000 Franken begnügen oder dieses auf 1'000'000 Franken erhöhen. Selbstverständlich kann die Bewilligungsbehörde auch Werte zwischen 250'000 und 500'000 Franken bzw. zwischen 500'000 und 1'000'000 Franken festlegen.

Bei der Kreditvermittlung wird ein Eigenkapital von 100'000 Franken bzw. von 50'000 und 200'000 Franken verlangt (Art. 7 Abs. 1 und 4). Wer diesen Eigenmittelnachweis nicht erbringen kann, soll nicht zum vorneherein von der Tätigkeit als Konsumkreditvermittler ausgeschlossen sein. Vielmehr hat der die Möglichkeit, eine (Haftpflicht-)Versicherung abzuschliessen oder eine Deckungszusage (einer Bank) beizubringen (Art. 7 Abs. 2). Diese müssen insbesondere den Schaden decken, der sich aus einer möglichen Verletzung des Konsumkreditgesetzes ergibt. Die Verord

nung erlaubt es auch, den Nachweis des nötigen Eigenkapitals mit dem Nachweis einer Versicherung bzw. einer Deckungszusage zu kombinieren (Art. 7 Abs. 3).

Artikel 8 stellt schliesslich klar, dass derjenige, der um eine Bewilligung als Kreditgeber und als Kreditvermittler nachsucht, sowohl die Voraussetzungen von Artikel 6 als auch von Artikel 7 erfüllen muss. In diesem Fall muss also das Eigenkapital 600'000 Franken betragen.

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsrecht (Art. 9)

Absatz 1 hält fest, dass eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Berufsausübungsbewilligung ihre Gültigkeit auch unter der Herrschaft des Konsumkreditgesetzes bzw. der dazu ergangenen Ausführungsverordnung behält. Dies ist namentlich für jene Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler von Bedeutung, die unter der Herrschaft des kantonalen Rechts eine Bewilligung erlangt haben, ohne über den von Artikel 5 Absatz 1 verlangten Abschluss zu verfügen.

Artikel 5 kann auch für jene Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler eine gewisse Härte bedeuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihr Gewerbe während längerer Zeit anstandslos ausgeübt haben, ohne dass sie dafür eine (kantonale) Bewilligung benötigt hätten. Treu und Glauben verlangen, diesem "Tatbeweis" Rechnung zu tragen. Deshalb stellt Absatz 2 eine dreijährige Tätigkeit als Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Berufsprüfung gleich. Dieser "Tatbeweis" erfasst nur die jeweils ausgeübte Tätigkeit. Entsprechend kann, wer in der Vergangenheit nur als Kreditvermittler aufgetreten ist, in Zukunft nicht ohne entsprechende Berufsprüfung als Kreditgeber tätig werden. Auch betrifft Artikel 9 Absatz 2 nur die fachlichen Voraussetzungen. Wer in der Vergangenheit ohne Bewilligung als Konsumkreditgeber oder Konsumkreditvermittler auftrat, muss so in jedem Fall den Nachweis dafür erbringen, dass er die persönlichen (Art. 4) und die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Art. 6-8) für die angestrebte Tätigkeit erfüllt.

2. Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 10)

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 23. April 1975 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag (SR 221.211.43) gegenstandslos. Sie ist daher mit dem Inkrafttreten des Konsumkreditgesetzes aufzuheben.

Was das kantonale Recht angeht³, so liegt es an den Kantonen darüber zu befinden, ob bzw. wie dieses an das neue Konsumkreditgesetz angepasst wird. Der Bundesrat hat keine Möglichkeit, kantonales Recht mit Blick auf den abschliessenden Charakter des Konsumkreditgesetzes (Art. 38 KKG) für ungültig zu erklären. Auch die Gerichte können nur im Einzelfall zum Schluss gelangen, dass das kantonale Recht am Vorrang des Bundesrechts scheitert (Art. 49 Abs. 1 BV). Das Gesagte *gilt mutatis mutandis* auch für das Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen (SR 221.121.1). Die daran beteiligten Kantone (BE, ZG, FR, SH, VD, VS, NE, GE und JU) werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit separatem Schreiben eingeladen, sich zu einer eventuellen Aufhebung bzw. Kündigung dieses Konkordats zu äussern.

3. Inkrafttreten (Art. 11)

Die Verordnung soll am 1. Januar 2003 - zusammen mit dem neuen Konsumkreditgesetz - in Kraft treten. Ob dies auch für die Pflicht der Kantone gilt, die gewerbliche Kreditgewährung und Kreditvermittlung einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Art. 39 Abs. 1 KKG), wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren entschieden. Die Kantone sollen auf jeden Fall genügend Zeit haben, um die nötigen organisatorischen Vorkehren zu treffen und ihre Rechtsordnung an das neue Konsumkreditgesetz anzupassen. So ist es beispielsweise denkbar, die Artikel 39 und 40 KKG erst auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen.

VI. Finanzielle, personelle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Konsumkreditverordnung setzt das Konsumkreditgesetz um; sie hat keine selbständigen, finanziellen, personellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Der vorgeschlagene Höchstzinssatz von 15 Prozent (Art. 1) wendet sich gegen Zinsexzesse. Er behindert die Kreditgewährung seriöser Anbieter nicht; auch führt er zu keiner Verteuerung des Konsumkredits. Die vorgeschlagene Möglichkeit eines Online-Abbrufverfahrens (Art. 3) trägt zu einer einfachen und unbürokratischen Kommunikation zwischen Informationsstelle und Kreditgeber bei. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die gewerbliche Kreditgewährung und Kreditvermittlung (Art. 4 ff.) entsprechen dem Niveau jener Kantone, die bereits eine Bewilligungspflicht kennen. Vorgeschlagen werden einfache und kostengünstige Lösungen, ohne dabei das Anliegen des Konsumentenschutzes aus den Augen zu verlieren.

³ Für eine Übersicht über das kantonale Recht: DENIS PIOTET, *Traité de droit privé suisse, Droit cantonal complémentaire*, Bd. I/II, Basel 1998, S. 328 ff.

Dass die Informationsstelle für Konsumkredit auf privater Grundlage zu Stande kommt (vgl. III. Abschnitt), führt dazu, dass der Bund seine Aufgaben aus dem Konsumkreditgesetz ohne zusätzliches Personal bewältigen kann.